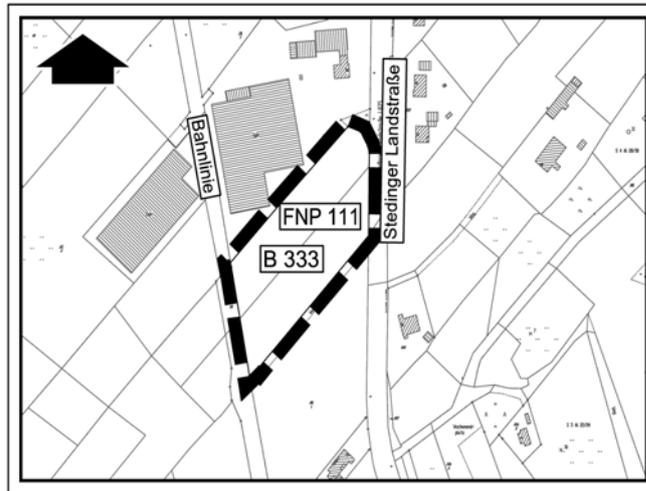


Amtliche Bekanntmachung
Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Die Stadt Delmenhorst beabsichtigt, den Entwurf des **Bebauungsplans Nr. 333 „Bürgersolaranlage Deichhausen“** für eine Fläche zwischen Stedinger Landstraße und Bahnlinie und den dazugehörigen Entwurf der Änderung des **Flächennutzungsplans -Teilabschnitt 111- „Bürgersolaranlage Deichhausen“** für eine Fläche zwischen Stedinger Landstraße und Bahnlinie öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die Entwürfe des o.g. Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans liegen mit den dazugehörigen Begründungen nebst Umweltbericht in der Zeit

vom 09.07.2012 bis einschließlich 09.08.2012

bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Erdgeschoss, Windfang Südseite öffentlich aus und können

montags bis donnerstags **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** sowie
freitags **von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Weiterhin besteht während der öffentlichen Auslegung Gelegenheit, in folgende umweltbezogene Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen Einsicht zu nehmen:

- Umweltbericht
- Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit (Bürgern, Interessenverbänden und sonstigen an der Planung Interessierten) Gelegenheit gegeben, die Planinhalte im Fachdienst Stadtplanung (Stadthaus, 1. Obergeschoss Zimmer 212) zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
sowie dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, telefonisch unter 04221/ 99-2661 einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann dem Fachdienst Stadtplanung der Stadt Delmenhorst Stellungnahmen abgeben oder zusenden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag
F. Brünjes
Fachbereichsleiter

